



# Ordnung der Turnerjugend des Breisgauer Turngaues e.V.

Beschlossen am 30.10.1981,  
geändert bei der Gaujugendvollversammlung am 17.05.2003 in Lahr,  
geändert bei der Gaujugendvollversammlung am 25.04.2009 in Gundelfingen

## I. Allgemeines

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Die Breisgauer Turnerjugend ist die Jugendorganisation des Breisgauer Turngaues.

Ihr gehören alle Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und -abteilungen des Breisgauer Turngaues sowie deren gewählte und bestätigte Vertreterinnen und Vertreter an.

### § 2 Grundsätze

Die Breisgauer Turnerjugend will ihren Jugendlichen helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln.

Die Turnerjugend strebt nach freier und selbständiger Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen und der Gesellschaft bewusst ist und danach handelt.

Sie fordert von ihren Mitgliedern Anerkennung der Menschenrechte.

Sie übt parteipolitische Unabhängigkeit, religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Sie bekennt sich zum freiheitlichen Rechtsstaat demokratischer Ordnung.

Grundlage ihrer Arbeit ist das von Friedrich Ludwig Jahn gegründete Turnen.

### **§ 3 Aufgaben**

Die sportliche und überfachliche Kinder- und Jugendarbeit der Turnerjugend richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitliche und pädagogisch orientierte Angebote von Spiel, Sport und Bewegung.

Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschaftliche, gesundheitspolitische und jugendpflegerische Aufgaben.

Die Förderung persönlicher, aber auch absoluter Leistung gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben der Jugendarbeit. Sie legt Wert auf die Bildung von Turnerjugendgruppen. Dies schafft die Voraussetzung für eine jugendgemäße Freizeitgestaltung.

Die Turnerjugend stellt sich die Aufgabe, sowohl die Kultur des eigenen Volkes, als auch ein multikulturelles Verständnis seiner Mitglieder zu fördern.

Die Breisgauer Turnerjugend strebt die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden innerhalb und außerhalb des Sports an.

### **§ 4 Führung und Verwaltung**

Die Breisgauer Turnerjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Breisgauer Turngaues.

Die finanzielle Verwaltung obliegt dem Breisgauer Turngau.

Die Ordnung der Breisgauer Turnerjugend gilt für alle Mitgliedsvereine.

## **II. Organe**

### **§ 5 Organe der Breisgauer Turnerjugend**

Die Organe der Breisgauer Turnerjugend sind:

- a. die Vollversammlung der Breisgauer Turnerjugend
- b. der Gau-Jugendverbandsrat
- c. der Gau-Jugendvorstand
- d. der Gau-Jugendturnrat

### **§ 6 Vollversammlung der Breisgauer Turnerjugend**

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Breisgauer Turnerjugend und tritt alle zwei Jahre, terminlich zwischen den Gau -Turntagen, zusammen.

Ihm gehören an:

- a. Vereine bis 100 Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr 1 Stimmberechtigter.  
Vereine von 101 - 200 Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr 2 Stimmberechtigter.  
Vereine von 201 - 300 Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr 3 Stimmberechtigter.  
Vereine von 301 - 400 Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr 4 Stimmberechtigter.  
usw.

- b. die Mitglieder des Gau-Jugendverbandsrates
- c. die Mitglieder des Gau-Jugendvorstandes
- d. die Mitglieder des Gau-Jugendturnrates.

Die Zahl der Abgeordneten der Vereine legt die Geschäftsstelle des Breisgauer Turngaus aufgrund der Bestandserhebung fest. Die Abgeordneten der Vereine sollen Jugendliche im Alter von mindestens 15 Jahren und grundsätzlich nicht älter als 31 Jahre sein (Ausnahmen müssen sich auf ein Drittel der jeweiligen Delegierten beschränken).

Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung werden vom Gau-Jugendvorstand festgelegt und durch Rundschreiben und in der BTZ bekannt gegeben.

Anträge zur Vollversammlung der Breisgauer Turnerjugend müssen 2 Wochen vorher beim Gau-Jugendvorstand eingereicht werden.

## § 7 **Beschlussfassung**

Die Vollversammlung der Breisgauer Turnerjugend ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abgeordneten beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

Grundsätzliche Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Gauturntag des Breisgauer Turngaus.

## § 8 **Aufgaben der Vollversammlung der Breisgauer Turnerjugend**

Der Vollversammlung obliegt es:

- a. die Berichte der beiden Vorsitzenden der Turnerjugend, der beiden Vorstandsmitgliedern Kinderturnen, der beiden Vorstandsmitgliedern Jugendturnen und der Gau-Jugendfachwarte entgegenzunehmen
- b. den Gau-Jugendvorstand und die Gau-Jugendfachwarte zu entlasten
- c. beide Vorsitzenden der Turnerjugend, beide Vorstandsmitglieder Kinderturnen, beide Vorstandsmitglieder Jugendturnen und die übrigen Mitglieder des Gau-Jugendvorstandes sowie 10 Abgeordnete zum Gauturntag des Breisgauer Turngaus sowie die von der Badischen Turnerjugend festgelegte Anzahl (zu entnehmen aus dem zugehörigen Schlüssel) der Delegierten zur Vollversammlung der Badischen Turnerjugend zu wählen, ferner die Gau-Jugendfachwarte zu bestätigen
- d. Richtlinien für die Arbeit der Breisgauer-Turnerjugend festzulegen
- e. Änderungen der Ordnung der Breisgauer Turnerjugend zu beschließen
- f. über Anträge zu beschließen.

## **§ 9 Der Gau-Jugendverbandsrat**

**9 a.** Der Gau-Jugendverbandsrat wird gebildet aus:

- a.** dem Gau-Jugendvorstand
- b.** den Vertretern der Turnkreise
- c.** den Vorsitzenden der Vereinsjugenden bzw. Jugendleitern der Vereine des Breisgauer Turngaus

Der Gau-Jugendverbandsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

Der Gau-Jugendverbandsrat trifft sich jeweils vor der Vollversammlung der Breisgauer Turnerjugend.

Einer der Vorsitzenden der Turnerjugend beruft ihn ein und führt den Vorsitz.

Der Gau- Jugendverbandsrat ist Beschlussorgan, sofern nicht ausdrücklich der Vollversammlung der Breisgauer Turnerjugend die Aufgaben vorbehalten sind.

Der Gau-Jugendverbandsrat soll die Zusammenarbeit zwischen Gau-Jugendvorstand, den Turnkreisen und den Vereinsjugenden fördern.

In seinen Beschlüssen ist der Gau- Jugendverbandsrat der Vollversammlung der Breisgauer Turnerjugend und dem Gauvorstand des Breisgauer Turngaues verantwortlich.

**9 b.** Aufgaben des Jugendverbandsrates

- a.** Die Beschlüsse der Vollversammlung der Breisgauer Turnerjugend auszuführen.
- b.** Ort und Zeitpunkt großer Veranstaltungen der Breisgauer-Turnerjugend zu bestimmen.

## **§ 10 Der Gau-Jugendvorstand**

Der Gau-Jugendvorstand wird gebildet aus:

- a.** den beiden Vorsitzenden der Turnerjugend
- b.** den beiden Vorstandsmitgliedern Kinderturnen (Kinderturnwarte)
- c.** den beiden Vorstandsmitgliedern Jugendturnen (Jugendturnwarte)
- d.** den beiden Vorstandsmitgliedern Kampfrichterwesen [allgemeines Gerättturnen] (Jugendkampfrichterwarte)
- e.** dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- f.** dem Vorstandsmitglied Finanzen
- g.** dem Vorstandsmitglied Lehrwesen
- h.** dem Vorstandsmitglied überfachliche Jugendarbeit (Freizeitmaßnahmen, Jugendbegegnungen)
- i.** einem Jugendvertreter pro Turnkreis
- k.** zwei Beisitzern

Eine paritätische Besetzung der Ämter wird angestrebt.

In den Gau-Jugendvorstand können bei Bedarf zeitweise Mitglieder des Gau-Jugendverbandsrates und des Gau-Jugendturnrates kooptiert werden (Projektmitarbeiter).

- 10 a.** Die Mitglieder des Gau-Jugendvorstandes werden durch die Vollversammlung der Breisgauer Turnerjugend für 2 Jahre gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
- 10 b.** Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Gau-Jugendvorstandes bestellt der Gau-Jugendverbandsrat kommissarisch einen Amtsnachfolger.
- 10 c.** Der Gau-Jugendvorstand erledigt nach den Richtlinien der Vollversammlung der Breisgauer Turnerjugend und des Gau-Jugendverbandsrates sowie des Gau-Jugendturnrates die laufenden Geschäfte.  
Besondere Aufgaben erledigt der Gau-Jugendvorstand unter Hinzuziehung der zuständigen Gau-Fachwarte und Gau-Jugendfachwarte.  
Die Gesamtverantwortung tragen die beiden Vorsitzenden der Turnerjugend des Breisgauer Turngaues.  
Verantwortung im Bereich des Kinderturnens die beiden Vorstandsmitglieder Kinderturnen im Bereich Jugendturnen und Wettkampfbetrieb die beiden Vorstandsmitglieder Jugendturnen.  
Die weiteren Mitglieder des Gau-Jugendvorstandes haben die Aufgaben ihres entsprechenden Ressorts wahrzunehmen.
- 10 d.** Die beiden Vorsitzenden der Turnerjugend sind Mitglieder des Gau-Vorstandes des Breisgauer Turngaues.
- 10 e.** Die beiden Vorsitzenden der Turnerjugend sowie die beiden Vorstandsmitglieder Kinderturnen und die beiden Vorstandsmitglieder Jugendturnen sind Mitglieder des Hauptausschusses und Gau-Turnausschusses des Breisgauer Turngaues.
- 10 f.** Die beiden Vorsitzenden der Turnerjugend vertreten die Breisgauer Turnerjugend im Jugendhauptausschuß der Badischen Turnerjugend.
- 10 g.** Die beiden Vorstandsmitglieder Kinderturnen vertreten die Breisgauer Turnerjugend im Bereich des Kinderturnens bei der Badischen Turnerjugend.
- 10 h.** Die beiden Vorstandsmitglieder Jugendturnen vertreten die Breisgauer Turnerjugend im Bereich des Jugendturnens bei der Badischen Turnerjugend.
- 10 i.** Der Gau-Jugendvorstand kann Aufgaben an den Gau-Jugendverbandsrat und den Gau-Jugendturnrat delegieren.

## **§ 11 Der Gau-Jugendturnrat**

Der Gau-Jugendturnrat wird gebildet aus:

- a.** dem Gau-Jugendvorstand
- b.** den Gau-Jugendfachwarten.

- 11 a.** Die Gau-Jugendfachwarte werden von der Vollversammlung der Breisgauer Turnerjugend auf jeweils 2 Jahre bestätigt.  
Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.  
Wird ein Gau-Jugendfachwart nicht bestätigt oder tritt er vorzeitig zurück, beauftragt der Gau- Jugendvorstand einen anderen mit der Wahrnehmung der Geschäfte dieses Gau-Jugendfachwartes; die Bestätigung obliegt dem Gau-Jugendverbandsrat.
- 11 b.** Der Gau-Jugendturnrat ist zuständig für fachliche Angelegenheiten der Breisgauer- Turnerjugend. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## **§ 12 Ausschüsse und Projekte**

Für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche können Projektausschüsse und Projektgruppen gebildet werden.  
Die Anzahl der Mitglieder der Projektausschüsse und Projektgruppen sowie die Häufigkeit der Sitzungen legt der Gau-Jugendvorstand fest.

### **12 a. Projektausschüsse:**

Projektausschüsse befassen sich mit der fachlichen Beratung, Umsetzung und Auswertung der Projekte und beraten den Vorstand bei seinen Entscheidungen.  
Weitere Mitglieder der Ausschüsse sind die LeiterInnen der dem jeweiligen Ausschuss zugeordneten Projektgruppen.

### **12 b. Projektgruppen:**

Zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben setzt der Gau-Jugendvorstand Projektgruppen ein, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer Aufgabe oder mit der Auflösung durch den Gau-Jugendvorstand endet.

## **III. Änderung der Jugendordnung**

### **§ 13 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung der Breisgauer Turnerjugend bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der bei der Vollversammlung der Breisgauer Turnerjugend anwesenden Stimmberechtigten.